

Polizeiverordnung der Stadt Görlitz gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über die Anbringung von Hausnummern in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2012 (Amtsblatt Nr. 04 vom 14.02.2012) geändert durch:

| lfd. Nr. | Ändernde Satzung/Verordnung | Datum | veröffentlicht im Amtsblatt | Geänderte Paragraphen | Art der Änderung |
|----------|---|------------|---|--|---|
| 1. | Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Görlitz | 21.12.2012 | Nr. 02 vom 15.01.2013 | § 10 Abs. 1 | neu gefasst |
| 2. | Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Görlitz | 23.05.2014 | Nr. 6 vom 17.06.2014 (nur Beschluss) sowie Nr. 03 vom 24.06.2014 (Verordnungstext, Sonderamtsblatt) | § 2 Abs. 2 § 5 Abs. 3 § 5 Abs. 5 bisheriger Abs. 5 § 14 Abs. 2 bisheriger Abs. 2 § 16 Abs. 1 Nrn. 24, 25 | neu gefasst neu gefasst eingefügt neu Abs. 6 eingefügt neu Abs. 3 eingefügt |

Polizeiverordnung

der Stadt Görlitz gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über die Anbringung von Hausnummern in der ab 25.06.2014 geltenden Fassung

Abschnitt I - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Görlitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete, Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätze, Friedhöfe, Sport- und Bolzplätze sowie die von der Stadt Görlitz ausgewiesenen Badestellen am Berzdorfer See.

(3) Öffentliche Einrichtungen sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Abfall- und Wertstoffbehälter, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Denkmale, Gestaltungselemente sowie sonstiges Mobiliar.

§ 3 Parken von Fahrzeugen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes

Es ist verboten, Fahrzeuge außerhalb umfriedeter Grundstücke auf Flächen abzustellen, die nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnen sind. Dies gilt nicht, soweit der Eigentümer oder sonst über die Fläche Verfügungsberechtigte die Nutzung ausdrücklich und für jedermann erkennbar gestattet hat.

Abschnitt II - Umweltschädliches Verhalten

§ 4 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

(1) An öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen nach § 2 dieser Verordnung ist es ohne Erlaubnis der Stadt Görlitz verboten

1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren oder Spannbanner anzubringen

2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen.

Dieses gilt auch für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen einsehbar sind. Hiervon ausgenommen sind Aushänge in Schaufenstern.

(2) Die Erlaubnis für in Absatz 1 genannte Handlungen kann erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Das Verbot des Absatz 1 gilt nicht, wenn die in Absatz 1 beschriebenen Handlungen nach anderen Vorschriften erlaubt sind.

(4) Zur Beseitigung der durch die in Absatz 1 genannten Handlungen entstandenen Störungen sind verpflichtet

1. derjenige, welcher die in Absatz 1 untersagten Handlungen vorgenommen oder veranlasst hat

2. derjenige, welcher als Veranstalter des auf dem Plakat oder des durch Darstellungen im Sinne des Absatz 1 beschriebenen Ereignisses anzusehen ist und der die Plakatierung veranlasst hat.

Die Stadt Görlitz entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welcher der Verpflichteten heranzuziehen ist.

(5) § 303 des Strafgesetzbuches und die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes, des Sächsischen Straßengesetzes, der Sondernutzungssatzung und der Grünanlagensatzung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder nach den Umständen entsprechend unvermeidbar belästigt werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum durch eine geeignete Aufsichtsperson geführt wird. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Im Innen- und Altstadtbereich, in Fußgängerbereichen gem. § 41 Abs. 1 Anlage 2 Nr. 21 der Straßenverkehrsordnung (StVO), in öffentlichen Anlagen nach § 2 Abs. 2, bei Menschenansammlungen und auf dem Weißeradwanderweg sind Hunde an der Leine zu führen. Der Innen- und Altstadtbereich wird begrenzt durch Brautwiesenplatz, Cottbuser Straße, Christoph-Lüders-Straße, Hohe Straße, Heilige-Grab-Straße, Obersteinweg, Steinweg, Bogstraße, Große Wallstraße, Hotherstraße, Uferstraße, Am Stadtpark, Dr.-Kahlbaum-Allee, Schillerstraße und Bahnhofstraße.

(4) Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen zusätzlich einen Maulkorb tragen.

(5) Die Mitnahme von Tieren an die ausgewiesenen Badestellen am Berzdorfer See ist während des jährlich öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes der Badesaison verboten. Dies gilt nicht für Behindertenbegleithunde und ausdrücklich als Hundestrand ausgewiesene Badestellen.

(6) § 28 StVO, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Verunreinigungen durch Tiere

(1) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses öffentliche Flächen nach § 2 oder fremde Grundstücke nicht verunreinigt. Dennoch entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Zur Beseitigung sind in ausreichender Zahl geeignete Hilfsmittel wie z.B. Plastiktüten mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Taubenfütterungsverbot

Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen nicht gefüttert werden.

Abschnitt III - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8 Schutz der Nachtruhe

(1) In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sind alle Handlungen die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Stadt Görlitz kann hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Durchführung von Veranstaltungen oder Arbeiten besteht.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Geräten zur Lauterzeugung

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Entsteht für den Betroffenen hierdurch eine nicht zumutbare Härte, so kann die Stadt Görlitz im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Absatz 1 gilt nicht bei Konzertveranstaltungen, Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Straßengesetzes sowie der Sondernutzungssatzung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind darüber hinaus die Regelungen des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes zu beachten. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Geräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und vergleichbare Tätigkeiten.

(2) Entsteht für den Betroffenen hierdurch eine nicht zumutbare Härte, so kann die Stadt Görlitz im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, Wertstoffe aus nicht privaten Haushaltungen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Wertstoffcontainer einzubringen.

(4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(5) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der für die Stadt Görlitz geltenden Abfallsatzung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt IV - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Schneeüberhang und Eiszapfen

(1) Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte haben Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden beseitigen zu lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Verkehrsteilnehmer oder das Eigentum Dritter notwendig ist.

(2) Kann die Gefahr anders nicht oder nicht in angemessener Zeit abgewandt werden, sind unverzüglich deutlich sichtbare Warnungen anzubringen.

§ 13 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Stadt Görlitz erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer in befestigten, bauartzugelassenen Feuerstätten oder in handelsüblichen Grillgeräten. Als Brennmaterial dürfen nur trockenes, unbehandeltes Holz und handelsübliche Grillbrennstoffe verwendet werden. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können insbesondere extreme Trockenheit oder die unmittelbare Nähe zu einem Lager mit feuergefährlichen Stoffen sein.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Sächsischen Waldgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen sowie der Grünanlagensatzung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf öffentlichen Flächen nach § 2 dieser Verordnung ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand

2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln
3. Zerschlagen von Flaschen und anderen Gegenständen
4. Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Gegenständen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse
5. zweckfremdes Benutzen von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen oder das Verbringen ihrer Bestandteile an andere Orte
6. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden
7. Verrichten der Notdurft.

(2) An den ausgewiesenen Badestellen am Berzdorfer See ist während des jährlich öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes der Badesaison verboten:

1. die Benutzung der Wasserfläche mit Booten und Surfbrettern
2. das Auslegen von Angeln und sonstigen Fischfanggeräten.

(3) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Indirekteinleitungsgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt V - Anbringen von Hausnummern

§ 15 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Noch nicht bezogene oder nicht mehr bewohnte Gebäude sind, sofern an ihnen keine Bauarbeiten verrichtet werden, innerhalb eines Monats mit der Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummernschilder sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Stadt Görlitz kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI - Schlussbestimmungen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Fahrzeuge außerhalb umfriedeter Grundstücke auf Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnen sind und deren Nutzung nicht ausdrücklich und für jedermann erkennbar gestattet ist, abstellt
2. entgegen den in § 4 Abs. 1 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt
3. entgegen § 4 Abs. 4 seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt

4. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen anderer gefährdet oder nach den Umständen nicht unvermeidbar belästigt werden
5. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum durch eine geeignete Aufsichtsperson geführt wird
6. entgegen § 5 Abs. 3 im Innen- und Altstadtbereich, in Fußgängerzonen, in entsprechend ausgewiesenen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, bei Menschenansammlungen und auf dem Neißeradwanderweg Hunde nicht an der Leine führt
7. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt
8. entgegen § 6 Abs. 1 als Halter oder Führer eines Tieres dessen Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
9. entgegen § 6 Abs. 2 keine zur Beseitigung von Verunreinigungen geeigneten Hilfsmittel mitführt und vorweist
10. entgegen § 7 Wildtauben oder verwilderte Haustauben füttert
11. entgegen § 8 Abs. 1 Handlungen durchführt, die geeignet sind, mehr als nach den Umständen unvermeidbar die Nachtruhe zu stören
12. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgerätegeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden
13. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, durchführt
14. entgegen § 11 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten Wertstoffe in die Wertstoffcontainer einwirft
15. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt
16. entgegen § 11 Abs. 3 Wertstoffe aus nicht privaten Haushaltungen in die zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt
17. entgegen § 11 Abs. 4 größere Abfallmengen, insbesondere aus Haushalten und Gewerbebetrieben, in zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehältern einbringt
18. entgegen § 12 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden nicht beseitigt, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Verkehrsteilnehmer oder das Eigentum Dritter notwendig ist
19. entgegen § 12 Abs. 2 unterlässt, unverzüglich deutlich sichtbare Warnungen anzubringen
20. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer abbrennt
21. entgegen § 14 Abs. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt; andere durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt; Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt; Gegenstände außerhalb dafür vorgesehener Behältnisse wegwirft, ablagert oder liegen lässt; öffentliche Anlagen und Einrichtungen zweckfremd benutzt oder ihre Bestandteile an andere Orte verbringt; nächtigt, wenn dadurch andere Personen belästigt werden; seine Notdurft verrichtet
22. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht

23. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt

24. entgegen § 5 Abs. 5 Tiere mit an die Badestelle nimmt

25. entgegen §14 Abs. 2 die Wasserfläche mit Booten oder Surfbrettern benutzt; Angeln oder sonstige Fischfanggeräte auslegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(nicht abgedruckt)